

**Gemeinsamer Ausgliederungsbericht**

vom 31. März 2014

des Vorstands

der **paragon AG**, Delbrück

und

der Geschäftsführung

der **Voltabox Deutschland GmbH**, Delbrück

gemäß § 127 UmwG

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7. der ordentlichen Hauptversammlung  
der paragon AG am 14. Mai 2014

## Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung .....	5
II.	Beteiligte Gesellschaften .....	6
1.	paragon AG .....	6
a)	Überblick .....	6
b)	Geschichte und Entwicklung .....	7
c)	Struktur des paragon-Konzerns .....	8
d)	Geschäftliche Aktivitäten .....	8
e)	Mitarbeiter .....	13
f)	Organe, Kapital und Aktionäre .....	13
2.	Voltabox Deutschland GmbH .....	15
III.	Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung .....	16
1.	Überblick über Gesamtkonzept und Ziele / Vorteile der Ausgliederung .....	16
2.	Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung .....	18
a)	Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG .....	18
b)	Übertragender und übernehmender Rechtsträger .....	18
c)	Gegenstand der Ausgliederung .....	18
d)	Ausgliederungs- und Übernahmevertrag .....	19
e)	Ausgliederungsstichtag .....	19
f)	Wirksamwerden der Ausgliederung .....	19
g)	Prüfung .....	20
3.	Die Voltabox Deutschland GmbH nach der Ausgliederung .....	20
a)	Geschäftstätigkeit .....	20
b)	Rechtliche Struktur .....	21
c)	Finanzlage .....	21
4.	Die paragon AG nach der Ausgliederung .....	22
a)	Geschäftstätigkeit .....	22
b)	Rechtliche Struktur .....	22
c)	Finanzlage .....	22
5.	Alternativen zur Ausgliederung .....	22
6.	Kosten der Ausgliederung .....	23
IV.	Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Auswirkungen .....	23
1.	Bilanzielle Auswirkungen .....	23
a)	Auswirkungen bei der Voltabox Deutschland GmbH .....	24
b)	Auswirkungen bei der paragon AG .....	26
2.	Gesellschaftsrechtliche Folgen .....	29
a)	Partielle Gesamtrechtsnachfolge .....	29
b)	Erhöhung des Stammkapitals der Voltabox Deutschland GmbH .....	30
c)	Keine Auswirkung auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der paragon AG ...	30
d)	Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH .....	30
3.	Steuerrechtliche Folgen .....	31
a)	Steuerliche Folgen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften (paragon AG und Voltabox Deutschland GmbH) .....	31
b)	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der paragon AG .....	32
V.	Sonstige Auswirkungen der Ausgliederung .....	33
1.	Haftungsfolgen .....	33
3.	Auswirkungen auf das Aktienoptionsprogramm der paragon AG .....	34
VI.	Erläuterung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags .....	35
1.	Präambel .....	35
2.	Vermögensübertragung (§ 1) .....	35
3.	Ausgliederungsbilanz / Auszugliedertes Vermögen (§ 2) .....	36
4.	Schlussbilanz (§ 3) .....	38
5.	Ausgliederungsstichtag (§ 4) .....	38
6.	Vollzug (§ 5) .....	39
7.	Auffangbestimmungen (§ 6) .....	39
8.	Mitwirkungspflichten (§ 7) .....	41

9.	Gewährung von Anteilen; bare Zuzahlungen; besondere Rechte und Vorteile (§ 8) .....	41
10.	Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen (§ 9).....	42
11.	Stichtagsänderung (§ 10).....	43
12.	Lösungsrecht (§ 11) .....	44
13.	Innenausgleich (§ 12) .....	44
14.	Kosten (§ 13).....	45
15.	Schlussbestimmungen ( § 14) .....	45
VII.	Börsenhandel .....	45

### **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Bericht enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitungen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, wie z.B. eine Änderung des allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Umfelds, können dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der paragon AG bzw. der Voltabox Deutschland GmbH wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Die paragon AG und die Voltabox Deutschland GmbH übernehmen keine Verpflichtung, die in diesem Bericht enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Entwicklungen und Ereignisse anzupassen.

## I. Vorbemerkung

Der Vorstand der paragon AG, Delbrück (auch „**übertragende Gesellschaft**“) und die Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH, Delbrück (auch „**übernehmende Gesellschaft**“) beabsichtigen, die dem Geschäftsbereich Elektromobilität der paragon AG zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Regelungen eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrags auszugliedern und diesen Vermögensteil („**Geschäftsbereich Elektromobilität**“) als Gesamtheit gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der übernehmenden Gesellschaft Voltabox Deutschland GmbH an die paragon AG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme an die Voltabox Deutschland GmbH zu übertragen (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §§ 124 ff., 138, 141 ff. des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“)). Nicht Gegenstand dieser Ausgliederung sind die übrigen vier Geschäftsbereiche der paragon AG.

Grundlage der Ausgliederung ist ein von dem Vorstand der paragon AG und der Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH im Entwurf aufgestellter Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH. Der Ausgliederung müssen gemäß §§ 125 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG die Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger zustimmen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der paragon AG und der Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH bedürfen gemäß §§ 125 S. 1, 65 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen und stimmberechtigten Grundkapitals (paragon AG) bzw. der abgegebenen Stimmen (Voltabox Deutschland GmbH). Die Ausgliederung wird mit Eintragung im Handelsregister der paragon AG wirksam („**Vollzugsdatum**“) und erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2014, 0:00 Uhr („**Ausgliederungsstichtag**“).

§ 127 UmwG sieht vor, dass der Vorstand der paragon AG sowie die Geschäftsführer der Voltabox Deutschland GmbH einen schriftlichen Ausgliederungsbericht erstellen, in dem die Ausgliederung und der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert sowie begründet werden. Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH machen von der in § 127 Satz 1, letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Ausgliederungsbericht gemeinsam zu erstellen. Der nachfolgende Ausgliederungsbericht enthält für die Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre der paragon AG (auch als Gesellschafterin der Voltabox Deutschland GmbH) erforderlichen Informationen zum Ausgliederungsvorhaben, seine Folgen sowie die Motive, die für diese Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Nachfolgend werden zur Erläuterung und Begründung der Ausgliederung zunächst die beiden beteiligten Gesellschaften dargestellt (Abschnitt II). Anschließend werden die wirtschaftlichen Gründe für die Ausgliederung erläutert und Alternativen zur Ausgliederung dargestellt (Abschnitt III). Die bilanziellen, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen der Ausgliederung werden in Abschnitt IV behandelt. Abschnitt V beschreibt sonstige Auswirkungen der Ausgliederung. Es folgen Einzelerläuterungen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (Abschnitt VI) sowie eine Beschreibung der Auswirkungen der Ausgliederung auf den Börsenhandel (Abschnitt VII).

## **II. Beteiligte Gesellschaften**

### **1. paragon AG**

#### **a) Überblick**

Die paragon AG mit Sitz in Delbrück (Nordrhein-Westfalen) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, die am 08.07.1999 gegründet wurde, und in die die damaligen Gesellschaften des derzeitigen Mehrheitsaktionärs und Vorstandsvorsitzenden Klaus Dieter Frers, die paragon productronic GmbH & Co KG, die paragon sensoric GmbH & Co KG und die paragon electronic GmbH im Rahmen eines Umstrukturierungsprozesses überführt wurden.

Die paragon AG ist u. a. Weltmarktführer bei der Herstellung von Luftgütesensoren für die Automobilindustrie. Durch die intelligente Verbindung von Elektronik, Mechanik und Software entwickelt, produziert und vertreibt das international expandierende High-Tech-Unternehmen zukunftsweisende Systemlösungen für die Geschäftsbereiche „Sensoren“, „Akustik“, „Cockpit“, „Kinematik“ und „Elektromobilität“. International ist die paragon AG in China mit einer Vertriebsgesellschaft sowie in den USA mit einer produzierenden Gesellschaft, die sich im Aufbau befindet, vertreten. Die paragon AG ist im Geregelteten Markt / Prime Standard der Deutschen Börse in Frankfurt a. M. notiert. Der paragon-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2013 mit 392 Mitarbeitern einen Umsatz von EUR 73,9 Mio. Die Bilanzsumme des paragon-Konzerns zum 31.12.2013 betrug EUR 51,9 Mio. Die Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände im Jahr 2013 betragen im paragon-Konzern EUR 5,8 Mio. Für Forschung und Entwicklung wurden im Jahr 2013 EUR 7,1 Mio. aufgewendet.

Der Geschäftsbereich Elektromobilität bei der paragon AG erzielte im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von EUR 3,8 Mio. Weitere Einzelheiten zum Ergebnis der paragon AG sowie des Konzerns ergeben sich aus den ausliegenden Jahresabschlüssen sowie Konzernjahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013.

Satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand der paragon AG ist die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.

## **b) Geschichte und Entwicklung**

- 1988** Gründung der paragon electronic GmbH (später auf die paragon AG verschmolzen) als Elektronikhersteller in Delbrück durch den jetzigen Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Dieter Frers
- 1991** Gründung eines Werkes für Electronic Services in Zella-Mehlis
- 1993** Start der Entwicklung und Produktion von Sensoren
- 1995** Erste Luftgütesensoren von paragon in Automobilen
- 1998** Produktion von Komponenten für Bedienelemente
- 1999** Gründung der paragon AG  
Premiere für Patente bei akustischen Sensoren
- 2000** Börsengang der paragon AG im Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse
- 2003** Übernahme der Luftgütesensorsparte von Bosch
- 2004** Auftakt für das Geschäft mit Anzeigeelementen
- 2005** Einstieg in den Markt für automobiler Car Media Systeme

- 2007** Initiierung des Spin-offs Artega® als Referenzobjekt
- 2009** Insolvenz und umfangreiche Restrukturierung des gesamten Konzerns
- 2010** Erfolgreicher Abschluss des Insolvenzplanverfahrens
- 2011** Entwicklung eines Baukastens für die Elektromobilität
- 2012** Neuer Geschäftsbereich Karosseriekinetik
- 2013** Gründung einer Vertriebstochter in China sowie Erwerb der KarTec GmbH, Forchheim

**c) Struktur des paragon-Konzerns**

Das Geschäft des paragon-Konzerns ist nach strategischen Gesichtspunkten in fünf Geschäftsbereiche gegliedert: „Sensoren“, „Akustik“, „Cockpit“, „Kinematik“ und „Elektromobilität“.

Ein Geschäftsbereich umfasst jeweils den Vertrieb, das Produkt- bzw. Projektmanagement, die Produktion sowie die Entwicklung bestimmter Produktgruppen. Diese werden von der paragon AG eigenständig betrieben. Die paragon AG unterhält eine weitere Tochtergesellschaft in Shanghai, China.

**d) Geschäftliche Aktivitäten**

**aa) Geschäftsbereich „Sensoren“**

Im Geschäftsbereich Sensoren entwickelt und vertreibt die paragon AG Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität in der Fahrzeugkabine. Die Produkte der paragon AG z.B. für Klimaanlage verhindern das Eindringen von Schadstoffen in den Innenraum des Fahrzeugs oder beseitigen aktiv negative Einflüsse auf die Luftqualität im Fahrzeuginnenraum. Des Weiteren entwickelt, produziert und vertreibt die paragon AG im Geschäftsbereich Sensoren Lösungen zur Optimierung der Steuer- und Regelsysteme des Antriebsstrangs. Kennzeichnend für die Produkte der paragon AG in diesem Bereich sind Lösungen zur hochgenauen Positions- und Wegmessung mit Hallsensoren und modernste induktive Systeme, die ohne teure Permanentmagneten auskommen.



Im Bereich Luftqualität im Fahrzeuginnenraum entwickelt und fertigt die paragon AG Luftgütesensoren, Luftaufbereitungssysteme und Luftverbesserungssysteme zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Fahrzeuginsassen. Der Luftgütesensor AQS reagiert auf eine Erhöhung gesundheitsschädlicher Gase, z.B. in Tunneln oder an der Ampel. Daraufhin werden automatisch die Umluftklappen der Klimaanlage geschlossen und ein Eindringen der Schadstoffe vermieden. Das Luftverbesserungssystem AQI reinigt die Luft im Fahrzeug und bindet über Kleinionen Feinstäube, Gase sowie Gerüche und senkt die Keimbelastung. Mittels Mikrooxidation beseitigt das Luftaufbereitungssystem AQC Keime und Bakterien, die in der Klimaanlage entstehen. Die Systeme wurden in der Vergangenheit insbesondere in der Ober- und Luxusklasse eingesetzt. Mittlerweile finden sie jedoch auch vermehrt in der Mittelklasse Anwendung und werden nach Einschätzung der paragon AG künftig auch in der Kompaktklasse eingesetzt werden.

Die paragon AG bietet Sensorlösungen für die Weg- und Positionsmessung in verschiedenen Anwendungen an. Dazu gehören Positionssensoren wie Kupplungswegsensoren. Schaltungssensoren ermöglichen eine berührungslose Übermittlung der Gangpositionen an die Getriebesteuerung bei automatisierten Schalt und Automatikgetrieben. Der Start-Stopp-Sensor kommt bei Start-Stopp-Systemen zum Einsatz, indem er die Gangposition eindeutig erkennt und übermittelt. Außerdem können die Signale des Sensors für weitere Funktionen wie die Rückfahrkamera und -scheinwerfer oder das akustische Rückfahrsignal verwendet werden. paragon veröffentlichte die Entwicklungsergebnisse eines Allgang-Sensors für Schaltgetriebe, der die Produktpipeline für den Antriebsstrang gezielt ergänzt. Dieser Allgang-Sensor kann bereits beim Start eines Schaltvorganges erkennen, welcher Gang gerade eingelegt wird. Der Sensor ermöglicht weichere und gleichzeitig schnellere Schaltvorgänge und auch für den Fahrzeughersteller ergeben sich wirtschaftliche Vorteile, weil ein gesonderter Rückwärtsgangsensor nicht mehr erforderlich ist.

Der Geschäftsbereich „Sensoren“ ist das größte Standbein des paragon-Konzerns: Im Geschäftsjahr 2013 erzielte der paragon-Konzern dort einen Umsatz von EUR 27,6 Mio. (Vorjahr: EUR 26,2 Mio.).

#### **bb) Geschäftsbereich „Akustik“**

Im Geschäftsbereich Akustik entwickelt und vertreibt die paragon AG Produkte wie Mikrofone und Freisprecheinrichtungen, die sicherstellen sollen, dass Sprache ohne Qualitätsverlust vom Ausgangspunkt zum Zielort übertragen wird. Dabei bietet die paragon

AG bereits zahlreiche Mikrofon-Varianten für eine optimale Audioqualität an. Weltweit einmalig ist dabei nach der eigenen Auffassung der paragon AG das Gurtmikrofon belt-mic®, das durch den geringen Sprechabstand eine bislang unerreichte Sprachqualität bietet. Drei winzige Mikrofone sind hier in den Sicherheitsgurt integriert, ohne dessen Funktion einzuschränken. Audi liefert Gurtmikrofone der paragon AG bereits in Serie.

Im Jahr 2013 erhöhte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich „Akustik“ seinen Umsatz um 7,3% auf EUR 11,7 Mio. (Vorjahr: EUR 10,9 Mio.).

### **cc) Geschäftsbereich „Cockpit“**

Im Geschäftsbereich Cockpit entwickelt und vertreibt paragon ein breites Produktportfolio für das Cockpit. Hierzu zählen verschiedene Media Interfaces, Bedienelemente, Rückfahrkamera-Systeme, Anzeigeelemente und spezielle Schrittmotoren hierfür. Als Spezialist im Bereich Connectivity liefert die paragon AG dabei alle Elemente für Kommunikation im Auto aus einer Hand. Das Angebot der paragon AG reicht hierbei von der Mobiltelefon-Aufnahme (Cradle) über diverse Schnittstellen bis hin zur perfekten Integration eines Tablet-Computers. Daneben bietet die paragon AG verschiedenste Anzeigeelemente und Bedienelemente für den Komfort im Cockpitbereich an.

Im Bereich Media Interfaces ist die paragon AG auf zwei Bereiche spezialisiert: Schnittstellen sowie Cradles & Konsolen. Der Bereich Schnittstellen umfasst sowohl die kabellose als auch die kabelgebundene Verbindung zwischen mobilen Endgeräten und der Fahrzeugumgebung. Mobiltelefone werden kabellos über eine Bluetooth-Schnittstelle an das Kommunikationssystem des Fahrzeugs gekoppelt. MP3-Player können über USB- oder spezielle (iPod-Connector) Schnittstellen mit dem Fahrzeug verbunden werden. Um diesem Trend Rechnung zu tragen bietet die paragon AG weitere Funktionen wie Internetradio, WLAN und E-Mail an. Die paragon AG bietet sowohl universelle als auch Handy-spezifische Cradles & Konsolen für die sichere und einfache Bedienung von mobilen Endgeräten an. Über Cradles können Mobiltelefone an die Fahrzeugantenne gekoppelt werden, was zu einer besseren Verbindungsqualität und geringeren Strahlung im Innenraum des Fahrzeugs führt. Gleichzeitig wird der Akku des Mobiltelefons geladen.

Für den Bereich Cockpit produziert die paragon AG Instrumente, Bedienelemente und ein Rückfahrkamera-System. Die Bilder der Rückfahrkamera werden auf einen Monitor übertragen. Sobald der Rückwärtsgang eingelegt wird, werden Kamera und Monitor aktiviert. Zusätzlich ist das System mit einem in der Kamera eingebauten Mikrofon ausgestattet. Die Produktpalette der paragon AG im Bereich Instrumente bietet

Einzelinstrumente für Zusatzfunktionen, Borduhren, Stoppuhren, Bordkompass sowie komplette Kombiinstrumente für Nischenanwendungen. Das Angebot bei Bedienelementen umfasst Sensortasten, die als Schalt-, Wheel- und Sliderfunktion umgesetzt werden können. Sie werden in Bedieneinheiten für Lenkrad, Klimaanlage, Headunit und weitere Anwendungen verbaut.

Im Jahr 2013 erzielte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich „Cockpit“ einen Umsatz von EUR 27,3 Mio. (Vorjahr: EUR 33,0 Mio.).

#### **dd) Geschäftsbereich „Karosserie-Kinematik“**

Im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik entwickelt und vertreibt die paragon AG neuartige technische Lösungen zur Steigerung der Effizienz und des Komforts von beweglichen Teilen der Automobil-Karosserie im Exterieur- wie im Interieurbereich und arbeitet in diesem Geschäftsbereich mit der KarTec GmbH zusammen. Das Angebotsspektrum im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik umfasst bisher Spoilersysteme sowie Lenkrad-Schalt paddel. So entwickelte und produziert die paragon AG elektrisch verstellbare Spoiler für einen deutschen Supersportwagen, der im Winter 2013 in Produktion ging, sowie für einen Sportwagen eines deutschen Premiumherstellers. Daneben liefert die paragon AG Schalt paddel an einen dritten Premiumhersteller. Durch den Erwerb der Anteile an der KarTec GmbH, Forchheim, hat die paragon AG ihr Know-how im Bereich Karosseriekinematik weiter ausgebaut.

Im Jahr 2013 erzielte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich „Kinematik“ einen Umsatz von EUR 3,5 Mio. (Vorjahr: EUR 0,3 Mio.).

#### **ee) Geschäftsbereich „Elektromobilität“**

Im Geschäftsbereich Elektromobilität entwickelt, produziert und vertreibt die paragon AG Lösungen für die Elektromobilität. Dabei entwickelt ein eigenes Team von Ingenieuren der paragon AG ganzheitliche Systeme für die Elektromobilität, wie z.B. modulare Batteriepacks für Nutzfahrzeuge und Busse. Die hochintegrierten Lithium-Ionen-Batteriepacks speichern die vom Ladesystem des Fahrzeugs eingespeiste Energie, um sie an die Antriebskomponenten weiterzugeben.

Eine Allianz von Mittelständlern, an deren Spitze die paragon AG die Entwicklung zielstrebig vorantrieb, ermöglichte einen raschen Markteintritt auf der Basis technologisch und wirtschaftlich führender Lösungen. Innerhalb dieser Initiative wurde ein Lizenzvertrag über ein modulares Lithium-Ion Batterie- Baukastensystem inklusive der ersten Generation eines

Batterie- und Thermomanagementsystems mit Wirkung ab dem 01.04.2012 mit der Alelion Batteries AB, Schweden als Lizenzgeber geschlossen. Die paragon AG als Lizenznehmerin hat das Recht, die Lizenztechnologie in Europa exklusiv zur Herstellung, zur Nutzung und zum Vertrieb lizenzierten Produkte zu nutzen. Die paragon AG darf die lizenzierten Produkte unter eigener Marke vertreiben und mit der Zustimmung des Lizenzgebers Unterlizenzen erteilen. Zudem kann auf der Basis des Ausgangstechnikstandes und des über viele Jahre aufgebauten eigenen Wissens über Steuerungs-, Regel- und Leistungselektronik eine umfassende Weiterentwicklung durchgeführt werden für neue, innovative Produktgenerationen, die dann außerhalb des Lizenzrahmens als eigene Produkte der paragon AG frei vermarktet werden können. So konnte der Geschäftsbereich Elektromobilität mit seinen eigenen Entwicklungsingenieuren bereits überzeugende neue Lösungen für die originären und auch für wichtige neue Anwendungsgebiete realisieren. Der Lizenzgeber ist berechtigt, mit Zustimmung der Lizenznehmerin Batterien für den skandinavischen Markt zu produzieren. Des Weiteren wird der Lizenzgeber „e-mobility products“ von der paragon AG vertreiben. Die paragon AG ist zur Nutzung der Lizenz und zur Zertifizierung der lizenzierten Produkte für Automobilanwendungen berechtigt und verpflichtet. Die Lizenzgebühren richten sich nach den produzierten Wattstunden. Die fixe Mindestlizenzgebühr beträgt EUR 100.000,-- pro Jahr über die Vertragslaufzeit, zunächst bis 31.12. 2016. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmals zum bis 31.12.2016, zu kündigen. Kündigt der Lizenzgeber, hat die paragon AG das Recht, die geistigen Eigentumsrechte zu erwerben.

Im Rahmen eines Projekts mit Vossloh Kiepe, Düsseldorf, nach deren eigener Aussage Weltmarktführer für elektrisch angetriebene Busse, werden Trolleybusflotten in den Städten und Genf und Luzern mit Batteriepacks mit jeweils einer Gesamtkapazität von 32 kWh bei einer Nennspannung von 320V ausgestattet. Die etwa 600 Kilogramm schweren Batteriepacks verfügen über eine spezielle Regeltechnik und eine aktive Klimatisierung. Die Auslieferung der ersten Batteriepacks erfolgte im Herbst 2013. Die Batteriepacks der paragon AG heben sich mit zentralen Vorteilen im Markt ab:

- Sie bestehen aus Modulen mit Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen und arbeiten autonom, sind nahezu wartungsfrei und vollständig recycelbar.
- Alle Komponenten für Sicherheit, Steuerung, Kühlung und Temperierung sind baulich in das System integriert.
- Als Novum in der Branche entsprechen diese Batteriepacks der Norm ISO 26262 und sind auf die hohe Sicherheitsstufe „ASIL C eigensicher“ ausgelegt.
- Die verwendeten Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen verhalten sich im Falle eines Unfalls bei Überladung oder innerem Kurzschluss unkritisch, es kann nicht zu exothermen Reaktionen, also dem gefürchteten Abbrennen der Zellen kommt.

Weitere signifikante Großaufträge seitens verschiedener Systemausrüster und OEMs, national wie international, sind in Anbahnung bzw. werden erwartet.

Im Jahr 2013 erzielte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich Elektromobilität einen Umsatz von EUR 3,8 Mio. (Vorjahr: EUR 0,0 Mio.).

#### e) **Mitarbeiter**

Zum 31.12.2013 beschäftigte der paragon-Konzern insgesamt 392 Mitarbeiter. In der paragon AG waren im Geschäftsbereich Elektromobilität zum Jahresende 2013 insgesamt 13 Mitarbeiter beschäftigt.

#### ***Kennzahlen zur Personalentwicklung des paragon-Konzerns:***

	<b>2013</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
Mitarbeiterzahl zum Jahresende	392	389	343
Personalaufwendungen in Tsd. €	19.604	18.854	16.721
Umsatz je Mitarbeiter in Tsd. € *	202	193	210
Personalaufwandsquote in %	26,5%	26,8%	24,9%

\*bezogen auf die durchschnittliche Mitarbeiterzahl im jeweiligen Jahr

#### f) **Organe, Kapital und Aktionäre**

##### **Vorstand**

Der Vorstand der paragon AG besteht gemäß ihrer Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Derzeit setzt sich der Vorstand aus einem Mitglied zusammen:

- Herrn Klaus Dieter Frers, Vorstandsvorsitzender

##### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der paragon AG besteht gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der paragon AG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Hans J. Zimmermann, Vorsitzender, vormals Geschäftsführer HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH und Geschäftsführer HSBC Trinkaus Consult GmbH, seit 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats und Aufsichtsratsvorsitzender .
- Hermann Börnemeier, Diplom-Finanzwirt und Steuerberater, seit 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats und Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender .
- Walter Schäfers, Rechtsanwalt, seit 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der paragon AG unter der Adresse Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, erreichbar.

### **Grundkapital**

Das Grundkapital der paragon AG beträgt zum 31.12.2013 EUR 4.114.788 und ist eingeteilt in EUR 4.114.788 Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. EUR 1,-- je Aktie. Die Aktien der paragon AG lauten auf den Inhaber und sind voll einbezahlt. Davon hält Herr Klaus Dieter Frers 2.111.730 Aktien. Der Streubesitz beläuft sich auf 48,68%.

### **Bedingtes Kapital**

#### **Bedingtes Kapital 2012/I gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012**

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 410.000,-- durch Ausgabe von bis zu 410.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (bedingtes Kapital 2012/I). Die bedingte Kapitalerhöhung 2012/I dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 in der Zeit bis einschließlich 8. Mai 2017 an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechtes entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, ist der

Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

### **Bedingtes Kapital 2012/II gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012**

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 1.647.000,- durch Ausgabe von bis zu 1.647.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (bedingtes Kapital 2012/II). Die bedingte Kapitalerhöhung 2120/II dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an denen die Gesellschaft zu mindestens 90% beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 bis einschließlich zum 8. Mai 2017 begeben bzw. garantiert werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, bis einschließlich zum 8. Mai 2017 begeben bzw. garantiert werden, von ihrem Options- oder Wandlungsrecht Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten eingesetzt werden oder ein Barausgleich erfolgt. Die neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. aufgrund der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

## **2. Voltabox Deutschland GmbH**

Die Voltabox Deutschland GmbH wurde am 28.11.2013 unter der Firma Blitz 13-493 GmbH mit Sitz in München als sog. Vorratsgesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb gegründet. Mit Geschäftsanteilsabtretung vom 17.01.2014 erwarb die paragon AG sämtliche

Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17.01.2014 wurde im Rahmen einer umfassenden Satzungsänderung (sogenannte wirtschaftliche Neugründung) die Firma in Voltabox Deutschland GmbH geändert und der Sitz der Gesellschaft nach Delbrück verlegt; am 21.02.2014 erfolgt die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter HRB 11410. Seit dem 17.01.2014 ist Herr Klaus Dieter Frers einziger Geschäftsführer. Ein (fakultativer) Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--; es war zum 31.12.2013 zur Hälfte (also in Höhe von EUR 12.500,--) und ist gegenwärtig voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin der Voltabox Deutschland GmbH ist die paragon AG mit 25.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,--. Die Gesellschaft unterhielt vor dem 17.01.2014 keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigte keine Mitarbeiter. Im Hinblick auf die beabsichtigte Ausgliederung des Geschäftsbereich Elektromobilität auf die Voltabox Deutschland GmbH wurde die Gesellschaft entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an die Aktivierung von Vorratsgesellschaften aktiviert.

### **III. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung**

#### **1. Überblick über Gesamtkonzept und Ziele / Vorteile der Ausgliederung**

Die Verselbständigung der einzelnen Geschäftsbereiche in eigenständige Gesellschaften als „Profit-Center“ bildet einen zentralen Schritt im Rahmen der Unternehmensstrategie. Dadurch richtet sich die paragon AG konsequent auf die einzelnen Zielgruppen aus und fokussiert sich auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Kundenkreise. Durch die Verselbständigung dieser Einheit soll in diesem Geschäftsbereich die unternehmerische Eigenverantwortung gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Das Potenzial des paragon-Konzerns soll dadurch erhöht und der Unternehmenswert der paragon AG gesteigert werden.

Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2014 soll die bisherige Tätigkeit des Geschäftsbereichs Elektromobilität der paragon AG auf die Voltabox Deutschland GmbH ausgegliedert werden.

Durch das strategische Gesamtkonzept der Verselbständigung dieses Geschäftsbereiches wird dem paragon-Konzern die notwendige Struktur und Beweglichkeit gegeben, um das Portfolio-Management und die Unternehmensstrategie effizient umsetzen zu können. Nachfolgend werden die Vorteile dargelegt, die sich für den Geschäftsbereich Elektromobilität als Folge der Ausgliederung ergeben:



Die neue Struktur erlaubt der Voltabox Deutschland GmbH die Fokussierung auf eine Kernkompetenz, um die Marktentwicklung gezielt vorantreiben zu können. Die spezifische Ausrichtung der Voltabox Deutschland GmbH auf die von ihr bedienten Märkte eröffnet die Möglichkeit, Wachstumschancen besser wahrzunehmen und die Performance in dem Markt der Elektromobilität zu steigern.

Die Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH wird für das erwirtschaftete Ergebnis die operative Ergebnisverantwortung tragen. Diese stärkere unternehmerische Ausrichtung wird die Eigeninitiative des Geschäftsbereichs – im Rahmen der Gesamtstrategie des paragon-Konzerns – fördern und eine direktere und markt-/wettbewerbsgerechte Führung des Geschäftsbereichs Elektromobilität erleichtern.

In der neuen Struktur können strategische Optionen besser wahrgenommen werden. Dies gilt primär für Kooperationen, Joint Ventures und strategische Allianzen, die den Ausbau des Geschäftsbereichs Elektromobilität über die Erweiterung der Produktpalette zum Ziel haben. Die neue Struktur erleichtert auf der Ebene der Voltabox Deutschland GmbH die Suche nach strategischen Partnern und die Umsetzung derartiger Kooperationen, da sich mehr potenzielle Partner für eine Zusammenarbeit auf einem bestimmten Tätigkeitsfeld finden lassen als für eine Zusammenarbeit, die sich auf das gesamte diversifizierte Geschäftsfeld des paragon-Konzerns erstreckt. Das gilt umso mehr, als das mit der „Voltabox of Texas, Inc.“ bereits in den USA ein dem Ziel der Ausgliederung entsprechendes Pendant geschaffen wurde. Die sich ebenfalls im Eigentum der paragon AG befindliche Voltabox of Texas, Inc., weist die gleichen Strukturen wie die Voltabox Deutschland GmbH (nach der Ausgliederung) auf.

Die neue Struktur erleichtert des Weiteren die Integration erworbener Unternehmen und Geschäftsbereiche in dem verselbständigten Geschäftsbereich Elektromobilität bei der Voltabox Deutschland GmbH.

Neben der Schaffung einer höheren Transparenz durch übersichtliche Strukturen und Tätigkeiten im paragon-Konzern wird durch die Ausgliederung die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit der Voltabox Deutschland GmbH gesteigert. Die Bildung einer rechtlich selbständigen operativen Einheit für den Geschäftsbereich Elektromobilität ermöglicht es diesem, sich den wechselnden Marktbedingungen eigenständig und flexibel anzupassen.

## 2. **Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung**

### a) **Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG**

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Elektromobilität erfolgt rechtstechnisch im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 UmwG. Danach überträgt die paragon AG als übertragener Rechtsträger durch einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag einen Teil ihres Vermögens (den Geschäftsbereich Elektromobilität) als Gesamtheit auf die Voltabox Deutschland GmbH als übernehmenden Rechtsträger. Die Voltabox Deutschland GmbH gewährt als Gegenleistung für das im Wege der Ausgliederung übertragene Vermögen der paragon AG 25.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,-, die im Wege der (Sach-)Kapitalerhöhung bei der Voltabox Deutschland GmbH geschaffen werden. Die Ausgliederung erfolgt unter Anwendung der §§ 123 ff. UmwG.

### b) **Übertragender und übernehmender Rechtsträger**

An der Durchführung der Ausgliederung sind die paragon AG als übertragender Rechtsträger und die Voltabox Deutschland GmbH als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die paragon AG ist Alleingesellschafterin der Voltabox Deutschland GmbH. Bei der Voltabox Deutschland GmbH handelt es sich um eine frühere sog. Vorratsgesellschaft, die im Hinblick auf die bevorstehende Ausgliederung entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an die Aktivierung von Vorratsgesellschaften aktiviert wurde.

### c) **Gegenstand der Ausgliederung**

Von der Ausgliederung umfasst sind die dem Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist („**auszugliederndes Vermögen**“). Übertragen werden auch alle nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten, die insbesondere nach Zweckbestimmung oder Nutzung dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, soweit im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Die Zuordnung der Vermögensgegenstände im Einzelnen ist in dem in Abschnitt VI näher erläuterten Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen detailliert dargestellt.

Insoweit sei insbesondere auf die Erläuterungen zu § 2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags verwiesen (vgl. unten VI. 3).

Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten der paragon AG, die nicht dem Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnen sind oder die nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragen. Es werden insbesondere keine immateriellen Vermögensgegenstände – mit Ausnahme von Lizenzen (Lizenzvertrag mit der Alelion Batteries AB, Schweden) und Kundenbeziehungen (Verträge mit dem Kunden Vossloh Kiepe) – im Zuge der Ausgliederung auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragen.

**d) Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

Der Vorstand der paragon AG und der Geschäftsführer der Voltabox Deutschland GmbH haben einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag im (endgültigen) Entwurf aufgestellt. Dieser Vertrag zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH soll zeitlich vor der ordentlichen Hauptversammlung der paragon AG am 14. Mai 2014 vor dem Notar Bernhard Reisewitz, Delbrück, in notariell beurkundeter Form abgeschlossen werden, aufschiebend bedingt auf die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH sowie der Hauptversammlung der paragon AG; der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird unter Ziffer VI. im Einzelnen erläutert.

**e) Ausgliederungstichtag**

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH mit Wirkung zum 01.01.2014, 0:00 Uhr (**Ausgliederungstichtag** gem. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG (Spaltungstichtag)). Vom Ausgliederungstichtag an gelten alle Handlungen und Geschäfte der paragon AG, soweit sie das auszugliedernde Vermögen, d.h. den Geschäftsbereich Elektromobilität betreffen, als für Rechnung der Voltabox Deutschland GmbH vorgenommen.

**f) Wirksamwerden der Ausgliederung**

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zustimmender Beschlüsse der Hauptversammlung der paragon AG sowie die Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH; letzterer ist ebenfalls für den Mai 2014 geplant. Der

Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der paragon AG zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen und stimmberechtigten Grundkapitals. Die Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH wird zugleich eine Erhöhung ihres Grundkapitals von EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 50.000,00 beschließen. Die 25.000 neuen Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,-- werden der paragon AG als Gegenleistung für die Übertragung eines Teils ihres Vermögens, des Geschäftsbereichs Elektromobilität, auf die Voltabox Deutschland GmbH im Wege der Ausgliederung gewährt.

Sowohl die Erhöhung des Grundkapitals als auch die Ausgliederung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Zunächst werden die Kapitalerhöhung bei der Voltabox Deutschland GmbH und die Ausgliederung in das Handelsregister der Voltabox Deutschland GmbH eingetragen (§§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 UmwG). Mit der anschließenden Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG wird die Ausgliederung wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG). Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden die auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und die sonstigen Rechte und Pflichten der paragon AG entsprechend der im Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf die Voltabox Deutschland GmbH übergehen.

**g) Prüfung**

Eine Prüfung durch sachverständige Prüfer gem. §§ 9 bis 12 UmwG findet nach § 125 S. 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht statt.

**3. Die Voltabox Deutschland GmbH nach der Ausgliederung**

**a) Geschäftstätigkeit**

Nach der Ausgliederung der dem Geschäftsbereich Elektromobilität zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechten und Pflichten aus der paragon AG wird die Voltabox Deutschland GmbH die bisherigen Aktivitäten der paragon AG im Geschäftsbereich Elektromobilität fortführen. Die Voltabox Deutschland GmbH konzentriert sich dabei auf die Kernkompetenzen, die Fertigung hochwertiger Batteriepacks vom Entwurf bis zum Vertrieb des gefertigten elektronischen Produkts. Als eigenständige Gesellschaft wird es der Voltabox Deutschland GmbH möglich sein, den

Kunden stärker in den Mittelpunkt zu rücken und die technischen und logistischen Anforderungen der Kunden noch besser zu erfüllen. Sie wird die Branchen Industrie, Gebäudetechnik und Automotive beliefern.

**b) Rechtliche Struktur**

Nach Durchführung der Ausgliederung werden die Geschäfte des Geschäftsbereichs Elektromobilität weiter von Herrn Klaus Dieter Frers als Geschäftsführer der Voltabox Deutschland GmbH geführt.

In der Voltabox Deutschland GmbH werden voraussichtlich ca. 16 Mitarbeiter beschäftigt sein.

Zur Durchführung der Ausgliederung findet eine Kapitalerhöhung um EUR 25.000,-- statt. Die 25.000 neuen Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,-- werden der paragon AG als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die Voltabox Deutschland GmbH gewährt. Nach der Kapitalerhöhung wird das Stammkapital der Voltabox Deutschland GmbH EUR 50.000,-- betragen und weiterhin zu 100 % von der paragon AG gehalten werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH (als auch der Hauptversammlung der paragon AG) sowie der Eintragung in das Handelsregister der Voltabox Deutschland GmbH soll zwischen der Voltabox Deutschland GmbH als Organgesellschaft und der paragon AG als Organträgerin ein Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen werden. Als Vertragsbeginn soll der 01.01.2015 vereinbart werden. Ist die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister des Sitzes der Voltabox Deutschland GmbH nicht bis zum Ablauf des 31.12.2015 erfolgt, wird der Vertrag wirksam ab 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird. (vgl. auch unten Ziffer IV. 3).

**c) Finanzlage**

Die Ausgliederung wird die Vermögenslage der Voltabox Deutschland GmbH beeinflussen. Die entsprechenden bilanziellen Auswirkungen werden in Ziffer IV. 1 behandelt.

Die Eigenkapitalausstattung orientiert sich dabei u.a. an der Eigenkapitalausstattung ihrer Wettbewerber. Dies gilt auch im Hinblick auf den künftigen Finanzbedarf. Der Vorstand der

paragon AG und der Geschäftsführer der Voltabox Deutschland GmbH gehen davon aus, dass die Voltabox Deutschland GmbH nach Wirksamwerden der Ausgliederung eine Kapitalstruktur besitzen wird, die für ihre künftige Geschäftstätigkeit eine konkurrenzfähige Ausgangsposition ermöglicht.

#### **4. Die paragon AG nach der Ausgliederung**

##### **a) Geschäftstätigkeit**

Die paragon AG wird ihr operatives Geschäft nach Vollzug der Ausgliederung auf die bei ihr verbleibenden Tätigkeiten in den Geschäftsbereichen „Sensoren“, „Akustik“, „Cockpit“ und „Kinematik“ beschränken. Neben der Voltabox Deutschland GmbH werden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektromobilität nach der Ausgliederung nur durch die US-amerikanische Tochtergesellschaft der paragon AG, der „Voltabox of Texas, Inc.“ in Austin, Texas (USA) durchgeführt.

##### **b) Rechtliche Struktur**

Die Ausgliederung lässt die unter Ziffer II. 1 f) beschriebene rechtliche Struktur der paragon AG unberührt. Insbesondere werden die Beteiligungsverhältnisse an der paragon AG durch die Ausgliederung nicht berührt.

##### **c) Finanzlage**

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der paragon AG. Die bilanziellen Folgen der Ausgliederung für die paragon AG im Einzelnen werden unter Ziffer IV. 1 dargestellt.

#### **5. Alternativen zur Ausgliederung**

Alternativ zu der hier beschriebenen Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz wurden eingehend andere gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen geprüft, die zu einer Vermögensübertragung gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der Voltabox Deutschland GmbH an die paragon AG führen würden. Keine Alternative könnte die strategischen Ziele der Umstrukturierung in gleicher Weise verwirklichen.

Insbesondere kommt eine Ausgliederung außerhalb des Umwandlungsgesetzes, d.h. eine Einbringung des Geschäftsbereichs Elektromobilität in die Voltabox Deutschland GmbH als Sacheinlage im Wege der Einzelrechtsnachfolge, nicht in Betracht. Die Einzelrechtsnachfolge würde eine Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten erfordern, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Insbesondere würden, anders als bei der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG, die dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Verträge mit Dritten nicht von Gesetzes wegen auf die Voltabox Deutschland GmbH übergehen. Die paragon AG und die Voltabox Deutschland GmbH wären also gezwungen, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die Voltabox Deutschland GmbH zu verständigen. Ein solches Vorgehen würde neben dem erheblichen Mehraufwand auch eine bedeutende Rechtsunsicherheit mit sich bringen, da ungewiss wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge auf die Voltabox Deutschland GmbH zustimmen. Entsprechendes würde für eine Einzelrechtsübertragung im Rahmen eines Kauf- und Übertragungsvertrags zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH gelten.

## **6. Kosten der Ausgliederung**

Die Kosten der Ausgliederung einschließlich der internen, nicht ergebniswirksamen Kosten betragen voraussichtlich insgesamt ca. EUR 15.000,--. Sie bestehen insbesondere aus Kosten für die Umstellung der EDV-Systeme, Kosten für externe Berater, Beurkundungskosten und sonstige Kosten (Kosten der Registeranmeldung etc.).

## **IV. Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Auswirkungen**

### **1. Bilanzielle Auswirkungen**

Die folgenden Abschnitte beinhalten Ansichten und zukunftsbezogene Aussagen hinsichtlich der Voltabox Deutschland GmbH und der paragon AG. Die Aussagen werden auf der Grundlage von Annahmen getroffen, die die derzeitige Einschätzung widerspiegeln und die sich, obwohl sie zum aktuellen Zeitpunkt angemessen sind, in Zukunft auch als Fehleinschätzungen erweisen könnten. Die tatsächlichen Auswirkungen können von den Ergebnissen abweichen, die in den hierin enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen in Erwägung gezogen werden.

Alle nachfolgend dargestellten Bilanzen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH wurden nach den Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

a) **Auswirkungen bei der Voltabox Deutschland GmbH**

Nachfolgend werden die bilanziellen Auswirkungen für die Voltabox Deutschland GmbH beschrieben. Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH gehen dabei davon aus, dass die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Elektromobilität durch Eintragung im Handelsregister der paragon AG mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2014, 0:00 Uhr, wirksam geworden ist und sich somit die sich infolge der Ausgliederung ergebenden Veränderungen erstmals in dem Einzelabschluss der Voltabox Deutschland GmbH zum 31.12.2014 auswirken werden.

Nach der Durchführung der Ausgliederung nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ergibt sich die nachfolgend dargestellte pro forma Bilanz der Voltabox Deutschland GmbH. Es wird darauf verwiesen, dass die Bilanz **nach** Ausgliederung keine geprüfte und testierte Bilanz ist, sondern entsprechend den Vorgaben des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags für die Zwecke dieses Ausgliederungsberichts entwickelt wurde.

	Bilanz der Voltabox Deutschland GmbH vor Ausgliederung EUR	Zugänge als Folge der Ausgliederung EUR	Bilanz der Voltabox Deutschland GmbH nach Ausgliederung EUR
<b>AKTIVA</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle</b>			
<b>Vermögensgegenstände</b>			
Software	0,00	17.820,00	17.820,00
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksähnliche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	0,00	186.112,00	186.112,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	103.510,00	103.510,00
4. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>307.442,00</b>	<b>307.442,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte	0,00	457.155,00	457.155,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00



III. Flüssige Mittel	11.419,42	0,00	11.419,42
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>11.419,42</b>	<b>457.155,00</b>	<b>468.574,42</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>11.419,42</b>	<b>764.597,00</b>	<b>776.016,42</b>
<b>PASSIVA</b>			
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	50.000,00
- ausstehende Einlage	-12.500,00	0,00	-12.500,00
II. Kapitalrücklage	0,00	493.989,11	493.989,11
III. Verlustvortrag	-1.080,58	0,00	-1.080,58
IV. Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>11.419,42</b>	<b>518.989,11</b>	<b>530.408,53</b>
<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>C. Sonstige Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>59.124,00</b>	<b>59.124,00</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	186.483,89	186.483,89
III. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>186.483,89</b>	<b>186.483,89</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>11.419,42</b>	<b>764.597,00</b>	<b>776.016,42</b>

Nach § 125 S. 1 UmwG ist § 24 UmwG für die Ausgliederung entsprechend anwendbar. Danach stellt der Vermögensübergang infolge der Ausgliederung aus der Sicht des übernehmenden Rechtsträgers einen Anschaffungsvorgang dar. Der Anschaffungsvorgang ist nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen im Jahresabschluss darzustellen. Der übernehmende Rechtsträger Voltabox Deutschland GmbH kann nach § 24 UmwG als Anschaffungskosten auch die Buchwerte des übernommenen Vermögens aus der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers fortführen. Die auf die Voltabox Deutschland GmbH ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden werden in der Handelsbilanz der Voltabox Deutschland GmbH mit dem Buchwert zum Zeitpunkt der Ausgliederung bilanziert.

Die zu übertragenden Vermögensgegenstände betreffen bei

- **Immateriellen Vermögensgegenständen:**  
Software, Lizenzen

- **Sachanlagen:**  
Technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen im Bau
- **Umlaufvermögen:**  
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Unfertige Erzeugnisse

Die zu übertragenden Passivposten betreffen bei

- **Sonstige Rückstellungen:**  
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
- **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:**  
Verbindlichkeiten aus Mietkaufverträgen (Finanzierungsleasing).

Bei der Ausgliederung sind dem übernehmenden Rechtsträger Voltabox Deutschland GmbH die ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden ab dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem er wirtschaftlicher Eigentümer wird. Auf der Grundlage der Regelung im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, wonach Ausgliederungstichtag der 01.01.2014, 0:00 Uhr ist, gehen der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH derzeit davon aus, dass dies am 01.01.2014 um 0:00 Uhr der Fall sein wird.

Die Voltabox Deutschland GmbH wird zur Durchführung der Ausgliederung ihr Stammkapital von EUR 25.000,-- um EUR 25.000,-- auf EUR 50.000,-- erhöhen. Da der Buchwert des auf die Voltabox Deutschland GmbH auszugliedernden Vermögens den Nennbetrag des als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteils in Höhe von EUR 518.989,11,-- übersteigt, wird dieser Betrag in Höhe von EUR 493.989,11 in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die Voltabox Deutschland GmbH wird die bisherige operative Tätigkeit des übergegangenen Teilbetriebs Elektromobilität der paragon AG fortführen, so dass sich hieraus in der Zukunft entsprechende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Voltabox Deutschland GmbH ergeben werden.

## **b) Auswirkungen bei der paragon AG**

Nachfolgend werden die erwarteten bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung für die paragon AG beschrieben. In der ersten Spalte werden die wesentlichen Bilanzposten der paragon AG zum 31.12.2013, welche Grundlage für die Ausgliederung ist, dargestellt. Die

zweite Spalte zeigt die sich aus der Ausgliederung ergebenden Abgänge und Zugänge bei einzelnen Bilanzposten und die dritte Spalte die Bilanz der paragon AG nach dem Ausgliederungsvorgang. Die Bilanz der paragon AG zum 31.12.2013, 24:00 Uhr, wurde von der Baker Tilly Roelfs AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die nachfolgende pro forma Bilanz der paragon AG **nach** dem Ausgliederungsvorgang keine geprüfte und testierte Bilanz ist, sondern entsprechend den Vorgaben des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags für die Zwecke dieses Ausgliederungsberichts entwickelt wurde.

<b>AKTIVA</b>	Bilanz der paragon AG vor Ausgliederung TEUR	Abgänge/Zugänge als Folge der Ausgliederung TEUR	Bilanz der paragon AG nach Ausgliederung TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immat. Vermögensgegenstände</b>			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.179	-18	1.161
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksähnliche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.607	0	7.607
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.895	-186	2.709
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.217	-103	2.114
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	285	0	285
<b>III. Finanzanlagen</b>	295	519	814
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>14.478</b>	<b>212</b>	<b>14.690</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte	8.514	-457	8.057
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.046	0	7.046
III. Flüssige Mittel	17.576	0	17.576
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>33.136</b>	<b>-457</b>	<b>32.679</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	263	0	263
<b>Summe Aktiva</b>	<b>47.877</b>	<b>-245</b>	<b>47.632</b>
<b>PASSIVA</b>			
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital	4.115	0	4.115
II. Kapitalrücklage		0	3.874

	3.874		
III. Bilanzgewinn	4.842	0	4.842
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>12.831</b>	<b>0</b>	<b>12.831</b>
<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>	<b>1.495</b>	<b>0</b>	<b>1.495</b>
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>2.720</b>	<b>-58</b>	<b>2.662</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Anleihen	10.362	0	10.362
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.364	0	12.362
III. Verb. aus Lieferungen u. Leistungen	4.317	-187	4.130
IV. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	144	0	144
V. Sonstige Verbindlichkeiten	3.643	0	3.643
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>30.830</b>	<b>-187</b>	<b>30.644</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>47.877</b>	<b>-245</b>	<b>47.632</b>

Bei der Ausgliederung findet kein Vermögenstransfer an die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers statt, da der übernehmende Rechtsträger, Voltabox Deutschland GmbH, Anteile an den übertragenden Rechtsträger, paragon AG, und nicht an dessen Anteilhaber gewährt. Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die Voltabox Deutschland GmbH erhält die paragon AG einen im Wege der Kapitalerhöhung bei der Voltabox Deutschland GmbH zu schaffenden Geschäftsanteil an der Voltabox Deutschland GmbH im Nennbetrag von EUR 25.000,--.

Für die paragon AG als übertragenden Rechtsträger stellt sich die Ausgliederung als ein wertgleicher Tausch der ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden gegen die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers Voltabox Deutschland GmbH dar. Für die paragon AG führt die Ausgliederung aus diesem Grund nicht zu einer Verminderung des Reinvermögens zu Buchwerten. Durch die Ausgliederung des Nettovermögens erhöht daher sich der Beteiligungsansatz an der Voltabox Deutschland GmbH von EUR 25.000 um EUR 25.000,-- auf EUR 50.000,--.

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Elektromobilität führt somit grundsätzlich zu einem Aktivtausch in der Bilanz der paragon AG. Soweit Vermögensgegenstände auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragen werden, steht diesem Abgang ein Zugang bei den Finanzanlagen unter dem Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ gegenüber. Daneben Aktivposten auch Passivposten auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragen werden, führt dies bei der paragon AG grundsätzlich zur Verminderung der Bilanzsumme.

Eine Erhöhung der Finanzanlagen erfolgt insgesamt in Höhe des Saldos aus übertragenen Aktiva und Passiva.

Bei der Ausgliederung sind dem übernehmenden Rechtsträger die ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden ab dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem er wirtschaftlicher Eigentümer geworden ist. Im Gegensatz zu einer Verschmelzung hat der fortbestehende übertragende Rechtsträger, die paragon AG, nicht die Möglichkeit, nach diesem Zeitpunkt die abgehenden Vermögensgegenstände, Schulden und erfolgswirksamen Rechtsgeschäfte weiterhin wie eigene zu erfassen und die Auswirkungen des abgeschlossenen Ausgliederungsvertrags lediglich im Anhang zu erläutern. Vielmehr gilt folgendes: Die wirtschaftliche Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag (01.01.2014, 0:00 Uhr) tritt mit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der paragon AG ein. Alle Geschäfte, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, gelten ab dem Ausgliederungsstichtag von der paragon AG für Rechnung der Voltabox Deutschland GmbH vorgenommen. Sofern und soweit die paragon AG in 2014 bisher Ertrags- und Aufwandsposten auf Rechnung der Voltabox Deutschland GmbH gebucht hat, werden diese nach erfolgter Ausgliederung durch die paragon AG entweder belastet oder gutgeschrieben.

Auf die Konzernbilanz der paragon AG ergeben sich durch die Ausgliederung grundsätzlich keine Auswirkungen.

Zukünftige Gewinne bzw. Verluste aus der Tätigkeit der Tochtergesellschaft Voltabox Deutschland GmbH führen nach Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit Wirkung zum 01.01.2015 zu entsprechenden Auswirkungen bei der paragon AG. Eine mögliche dauerhafte Wertminderung der Beteiligung an der Voltabox Deutschland GmbH kann zu Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert führen und so die Ertragslage der paragon AG ebenfalls belasten.

Die Kosten der Ausgliederung der Vermögensgegenstände und der Schulden der paragon AG auf die Voltabox Deutschland GmbH werden durch die paragon AG getragen, so dass hierdurch die zukünftige Ertragslage der paragon AG belastet ist.

## **2. Gesellschaftsrechtliche Folgen**

### **a) Partielle Gesamtrechtsnachfolge**

Gemäß § 131 Abs. 1 UmwG wird die Ausgliederung mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft (paragon AG) wirksam. Dies hat zur Folge, dass die auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und die sonstigen Rechte und Pflichten des Geschäftsbereichs Elektromobilität entsprechend der im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf die Voltabox Deutschland GmbH übergehen. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt ist im Regelfall nicht erforderlich.

**b) Erhöhung des Stammkapitals der Voltabox Deutschland GmbH**

Als Gegenleistung für das auszugliedernde Vermögen erhält die paragon AG 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,- an der Voltabox Deutschland GmbH. Um der paragon AG diese Geschäftsanteile gewähren zu können, wird die Voltabox Deutschland GmbH ihr Stammkapital von derzeit EUR 25.000,- um EUR 25.000,- auf EUR 50.000,- erhöhen.

Gemäß §§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 UmwG ist die Eintragung der Kapitalerhöhung Voraussetzung für die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH.

**c) Keine Auswirkung auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der paragon AG**

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der paragon AG nicht. Am ausgegliederten Vermögen bleiben sie indirekt über die Beteiligung der paragon AG an der Voltabox Deutschland GmbH beteiligt. Zu Buchwerten entspricht die Beteiligung an der Voltabox Deutschland GmbH dem Saldo der von der paragon AG auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragenen Aktiva und Passiva.

**d) Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH**

Mit Wirkung zum 01.01.2015 soll ein Gewinnabführungsvertrag bzw. Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH abgeschlossen werden, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der paragon AG sowie der Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH und der Eintragung in das Handelsregister der Voltabox Deutschland GmbH bedarf. Nach diesem Vertrag ist die Voltabox Deutschland GmbH verpflichtet, ihren jeweiligen

Jahresüberschuss an die paragon AG abzuführen. Der Vertrag gilt für die Zeit ab dem 01.01.2015. Ist die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Voltabox Deutschland GmbH nicht bis zum Ablauf des 31.12.2015 erfolgt, wird der Vertrag wirksam ab 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird. Die näheren Einzelheiten dieses Gewinnabführungsvertrags sind in dem gemeinsamen Unternehmensvertragsbericht des Vorstands der paragon AG und der Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH dargelegt, welcher – ebenso wie der Gewinnabführungsvertrag – mit Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2014 in den Geschäftsräumen der paragon AG und in den Geschäftsräumen der Voltabox Deutschland GmbH ausgelegt ist. **[Anmerkung: Auch insoweit ist ein gemeinsamer Bericht erforderlich, vgl. § 293a Abs. 1 AktG]**

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH hat zur Folge, dass trotz der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Elektromobilität auf die Voltabox Deutschland GmbH die Ergebnisbeiträge aus dem Geschäftsbereich Elektromobilität der paragon AG auch künftig zur Verfügung stehen.

### **3. Steuerrechtliche Folgen**

#### **a) Steuerliche Folgen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften (paragon AG und Voltabox Deutschland GmbH)**

Die nachfolgenden Ausführungen geben die steuerliche Einschätzung der paragon AG nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Gesetze, die Rechtsprechung der Finanzgerichte und die Auffassungen der Finanzverwaltung fortlaufenden, unter Umständen auch rückwirkenden Änderungen unterworfen sind. Eine Änderung der Rechtslage sowie eine abweichende Beurteilung durch die Finanzverwaltung und ggf. auch durch die Finanzgerichte kann daher nicht ausgeschlossen werden.

#### **aa) Ertragssteuern**

Die Ausgliederung erfolgt gemäß § 20 UmwStG durch entsprechende Ausübung des Bewertungswahlrechts unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte ohne Aufdeckung stiller Reserven in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (paragon AG) zum 31.12.2013.

Die Voltabox Deutschland GmbH als übernehmende Gesellschaft führt die in der steuerlichen Schlussbilanz der paragon AG enthaltenen Wertansätze fort (§ 20 Abs. 2 UmwStG) und tritt hinsichtlich der steuerrechtlichen Verhältnisse (insbesondere Abschreibungen und Besitzzeiten) in die Rechtsstellung der paragon AG ein (§§ 22 Abs. 1, 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Die Buchwertfortführung ist möglich, da es sich bei dem auszugliedernden Vermögen um einen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne handelt (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

Durch die Ausgliederung entstehen daher weder für die übertragende paragon AG noch für die übernehmende Voltabox Deutschland GmbH in Deutschland ertragsteuerliche Belastungen.

**bb)           Verkehrsteuern**

Umsatzsteuer fällt durch die Ausgliederung nicht an, da durch das umsatzsteuerliche Organschaftsverhältnis zur paragon AG (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze vorliegen.

Da zum Geschäftsbereich Elektromobilität keine Immobilien gehören, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

**cc)           Steuerliche Organschaft**

Nach dem zukünftigen zwischen der Voltabox Deutschland GmbH und der paragon AG abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag soll ab dem 01.01.2015 ein körperschaftsteuerliches und gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis mit der paragon AG als Organträger und der Voltabox Deutschland GmbH als Organgesellschaft entstehen. Dadurch werden die Ergebnisse beider Gesellschaften steuerlich auf der Ebene der paragon AG saldiert. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der paragon AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der Voltabox Deutschland GmbH.

**b)           Steuerliche Folgen für die Aktionäre der paragon AG**

Für die Aktionäre der paragon AG hat die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Elektromobilität nach deutschem Recht keine steuerlichen Auswirkungen.



## **V. Sonstige Auswirkungen der Ausgliederung**

### **1. Haftungsfolgen**

Das Wirksamwerden der Ausgliederung des Geschäftsbereiches Elektromobilität wird sich auf die Haftung der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet die paragon AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragenen, vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verpflichtungen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG nach §§ 125 S. 1, 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die paragon AG gerichtlich geltend gemacht werden. Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet die Voltabox Deutschland GmbH umgekehrt ebenfalls gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der paragon AG verbliebenen Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung bereits begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die Voltabox Deutschland GmbH gerichtlich geltend gemacht werden. Im Innenverhältnis zwischen der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH werden die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Regelungen zur Haftungsverteilung gelten (vgl. dazu Ausführungen zu § 12 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags unter Ziffer VI. 13).

Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gilt nur für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers, d.h. der paragon AG, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass der jeweilige Gläubiger einer Verbindlichkeit nach seinem Belieben entweder die paragon AG oder die Voltabox Deutschland GmbH nach Maßgabe des § 133 Abs. 1 und 3 UmwG in Anspruch nehmen kann. Dies dient dem Schutz der Gläubiger. Maßgeblich für den Beginn der 5-Jahres-Frist des § 133 Abs. 3 UmwG ist nicht das Wirksamwerden der Ausgliederung. Das Gesetz stellt hier vielmehr auf den Tag ab, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers nach § 125 i. V. m. § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt (§ 133 Abs. 4 UmwG). Gemäß § 19 Abs. 3 UmwG ist die Eintragung der Ausgliederung von Amts wegen durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem jeweils das letzte der die Bekanntmachung enthaltenen Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt (Bekanntmachungsfiktion).

Nach §§ 125 S. 1, 22 und 133 UmwG können Gläubiger der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingreifen der Bekanntmachungsfiktion hinsichtlich der Eintragung der Ausgliederung des Geschäftsbereiches Elektromobilität in das Handelsregister der paragon AG Sicherheit für ihre Ansprüche verlangen. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung richtet sich gegen jenen Rechtsträger, dem die abzusichernde Verbindlichkeit im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zugewiesen ist. Für den Fall, dass die zu sichernde Verbindlichkeit beispielsweise beim übertragenden Rechtsträger, d. h. hier der paragon AG, verblieben ist, richtet sich der Anspruch auf Sicherheitsleistung nur gegen die paragon AG als übertragenden Rechtsträger. Voraussetzung für den Anspruch auf Sicherheitsleistung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung verlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung ist für jene Gläubiger ausgeschlossen, die bereits nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 UmwG hinreichend gesichert sind. Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Ausgliederung keine Ansprüche von Gläubigern der paragon AG bzw. der Voltabox Deutschland GmbH gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die paragon AG bzw. die Voltabox Deutschland GmbH nach §§ 22, 125 und 133 UmwG bestehen wird.

### **3. Auswirkungen auf das Aktienoptionsprogramm der paragon AG**

Nach §§ 23, 125, 133 UmwG sind den Inhabern von Rechten bei der paragon AG, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genussrechten gleichwertige Rechte in dem übernehmenden Rechtsträger, hier der Voltabox Deutschland GmbH, zu gewähren. Nach § 133 Abs. 2 UmwG können im Falle der Ausgliederung die Rechte im Sinne des § 23 UmwG auch in dem übertragenden Rechtsträger, hier der paragon AG, gewährt werden. Zu den besonderen Rechten im Sinne von § 23 UmwG gehören auch Aktienoptionen. Die Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte dient dem Schutz der Rechtsinhaber vor Verwässerung der Rechte infolge der Ausgliederung.

Der Vorstand hat die Auswirkungen der Ausgliederung des Geschäftsbereiches Elektromobilität auf die von der paragon AG zu begebenden Optionsrechte für Mitarbeiter (Bedingtes Kapital 2012/I gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012) geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verwässerung der durch die vorgenannten Programme gewährten Rechte (in wirtschaftlicher Hinsicht) infolge der Ausgliederung nicht zu

befürchten ist. Eine Gewährung gleichwertiger Rechte bzw. eine Anpassung der Optionsbedingungen für Mitarbeiter ist daher nach Auffassung des Vorstandes der paragon AG nicht angezeigt.

## **VI. Erläuterung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags**

### **1. Präambel**

Die Präambel enthält eine kurze Beschreibung der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften. Die paragon AG mit Sitz in Delbrück ist eine im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter HRB 6726 eingetragene Aktiengesellschaft, deren Grundkapital gegenwärtig EUR 4.114.788,- beträgt und in 4.114.788 Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. EUR 1,- je Aktie eingeteilt ist. Die Aktien der paragon AG lauten auf den Inhaber und sind voll einbezahlt.

Die Voltabox Deutschland GmbH mit Sitz in Delbrück ist eine im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter HRB 11410 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in Höhe von derzeit EUR 25.000,-, deren alleinige Gesellschafterin die paragon AG ist.

Die paragon AG verfügt über fünf Geschäftsbereiche. Einer dieser Geschäftsbereiche, der Geschäftsbereich Elektromobilität, wird auf die Voltabox Deutschland GmbH ausgegliedert.

### **2. Vermögensübertragung (§ 1)**

Nach § 1 überträgt die paragon AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens, den Geschäftsbereich Elektromobilität, der in § 2 näher beschrieben wird, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Voltabox Deutschland GmbH als übernehmenden Rechtsträger. Als Gegenleistung für diese Vermögensübertragung gewährt die Voltabox Deutschland GmbH der paragon AG einen neuen Geschäftsanteil, der im Wege der Sachkapitalerhöhung bei der Voltabox Deutschland GmbH geschaffen wird (vgl. hierzu § 8). Die Übertragung im Wege der Ausgliederung führt zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge gem. § 131 UmwG, d. h. die Voltabox Deutschland GmbH wird im Hinblick auf das auf sie übertragene Vermögen Gesamtrechtsnachfolgerin der paragon AG. Auf diese Weise wird eine Einzelrechtsübertragung (z.B. durch Übereignung, Abtretung, Vertragsübernahme, Schuldübernahme) jedes einzelnen Vermögensgegenstandes bzw. jeder einzelnen

Verbindlichkeit überflüssig. § 1 Abs. 2 stellt klar, dass Gegenstände, die nach dem Vertrag nicht dem auf die Voltabox Deutschland GmbH übergehenden Vermögen zuzuordnen sind oder die von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, nicht auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragen werden.

### 3. **Ausgliederungsbilanz / Auszugliederndes Vermögen (§ 2)**

Grundlage für die Bestimmung der dem auszugliedernden Vermögen im Einzelnen zuzuordnenden Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist die dem Vertrag als **ANLAGE 2.1** beigefügte (pro forma) Ausgliederungsbilanz zum 01.01.2014, 0:00 Uhr. Sie bildet das auf die Voltabox Deutschland GmbH im Wege der Ausgliederung übergehende Vermögen der paragon AG bilanziell ab. Die Ausgliederungsbilanz wurde ihrerseits aus der geprüften und testierten Bilanz der paragon AG zum 31.12.2013, 24:00 Uhr, entwickelt.

Gegenstand der Ausgliederung sind neben den in der Ausgliederungsbilanz abgebildeten bilanzierten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens auch alle nicht bilanzierungspflichtigen, bilanzierungsfähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten, die insbesondere nach Zweckbestimmung oder Nutzung dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, soweit in dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Das auszugliedernde Vermögen wird in § 2 und den dazugehörigen Anlagen (**ANLAGEN 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.6**) näher bezeichnet. Es besteht im Einzelnen aus:

- a) Allen Wirtschaftsgütern der paragon AG, die dem Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnen sind, unabhängig davon, wo sie sich befinden, einschließlich derer, auf die die paragon AG einen Anspruch hat.

Sie umfassen insbesondere alle maschinellen Anlagen, technischen Einrichtungen, Werkzeuge und das Inventar, jeweils nebst vorhandenen Ersatzteilen und Zubehör sowie alle anderen Gegenstände des Sachanlagevermögens einschließlich der jeweils dazugehörigen Softwarelizenzen. Die diesbezüglichen wesentlichen Vermögensgegenstände sind in der **ANLAGE 2.2.1** im Einzelnen aufgelistet.

- b) Allen dem Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnenden beweglichen Gegenständen des Umlaufvermögens.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige und fertige Erzeugnisse, die sich allesamt in den Betriebsräumlichkeiten des Geschäftsbereiches Elektromobilität in der Artegastraße 1 in 33129 Delbrück befinden (**ANLAGE 2.2.2**)

- c) Die dem Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnenden Vertragsverhältnisse mit Kunden (**ANLAGE 2.2.3**) und Lieferanten (**ANLAGE 2.2.4**), wobei von der Übertragung ausgenommen sind die aus den vorgenannten Vertragsverhältnissen resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten, soweit diese vor dem 31.12.2013, 24:00 Uhr entstanden und in der Bilanz der paragon AG zum 31.12.2013, 24:00 Uhr enthalten sind.

Die Vertragsverhältnisse werden in den ANLAGEN 2.2.3 und 2.2.4 näher bezeichnet.

- d) Den weiteren, dem Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnenden Vertragsverhältnissen und Rechtsverhältnissen mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten, insbesondere den sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten.

Die weiteren Vertrags- und Rechtsverhältnisse werden in dem **ANLAGENKONVOLUT 2.2.5** näher bezeichnet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Leasingverträge über Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens.

- e) Den in dem **ANLAGENKONVOLUT 2.2.6** näher bezeichneten, dem Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnenden Rückstellungen.

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für Lohn- und Gehaltsansprüche sowie Lizenzgebühren des Geschäftsbereichs Elektromobilität.

Gewerbliche Schutzrechte – ausgenommen die vorstehend erwähnten Softwarelizenzen – und spezifisches Know-How gehören nicht zu dem ausgliedernden Vermögen.

Soweit Vermögensgegenstände, die zu dem Geschäftsbereich Elektromobilität gehören, – wie vielfach im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblich – von der paragon AG unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte zur Sicherheit übereignet wurden, überträgt die paragon AG auf die Voltabox Deutschland GmbH im Zuge der Ausgliederung alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.

Die Regelung in § 3 Abs. 3 trägt schließlich Veränderungen des auszugliedernden Vermögens in dem Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag (01. Januar 2014, 0:00 Uhr) und dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG („Vollzugsdatum“) Rechnung. Danach überträgt die paragon AG auf die Voltabox Deutschland GmbH auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum zugegangen oder entstanden sind oder zugehen oder entstehen werden, einschließlich von Surrogaten, wie z.B. Ersatzansprüchen und Veräußerungserlösen, und die insbesondere nach Zweckbestimmung oder Nutzung dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind. Umgekehrt werden solche Vermögensgegenstände, die in dem Zeitraum zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugsdatum aus dem auszugliedernden Vermögen ausgeschieden sind oder ausscheiden werden, nicht auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragen. Diese Regelung ist die Folge der wirtschaftlichen Rückwirkung der Ausgliederung auf den Ausgliederungstichtag zum 01. Januar 2014, 0:00 Uhr. Die betreffenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden buchungstechnisch getrennt von dem bei der paragon AG verbleibenden Vermögen erfasst.

#### **4. Schlussbilanz (§ 3)**

Nach § 17 Abs. 2 UmwG, auf den § 125 Satz 1 UmwG verweist, ist der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz (Bilanz des übertragenden Rechtsträgers) beizufügen. Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. § 3 Abs. 1 sieht insoweit vor, dass die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, versehene Bilanz der paragon AG zum 31.12.2013, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz der Ausgliederung zugrunde gelegt wird. § 3 Abs. 2 enthält eine Regelung, wonach die Voltabox Deutschland GmbH das auszugliedernde Vermögen in ihrer Rechnungslegung zu Buchwerten ansetzen wird.

#### **5. Ausgliederungstichtag (§ 4)**

§ 4 regelt den sog. Ausgliederungstichtag. Der Ausgliederungstichtag ist gem. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers, hier der paragon AG, soweit sie das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers, hier der Voltabox Deutschland GmbH, vorgenommen gelten. Gemäß § 4 ist Ausgliederungstichtag der 01. Januar 2014, 0:00 Uhr. Dies bedeutet, dass die Ausgliederung wirtschaftlich im Innenverhältnis zwischen der paragon AG und der

Voltabox Deutschland GmbH auf den 01. Januar 2014, 0:00 Uhr zurückbezogen wird und dass sich die paragon AG und die Voltabox Deutschland GmbH im Innenverhältnis so stellen werden, als wäre das auszugliedernde Vermögen bereits am 01. Januar 2014, 0:00 Uhr, auf die Voltabox Deutschland GmbH übergegangen, sofern es nicht zu einer Änderung des Ausgliederungstichtages gem. § 10 des Vertrags kommt. Zu der bilanziellen Behandlung dieser Rückwirkung siehe Ziffer IV 1, zu den steuerlichen Folgen siehe Ziffer IV 3.

## **6. Vollzug (§ 5)**

Der Wechsel des Eigentums und der Rechtsinhaberschaft an den einzelnen, im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Vermögensgegenständen, Rechten, Pflichten, Verträgen und sonstigen Rechtspositionen erfolgt als Gesamtheit gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG (Vollzugsdatum). Am Vollzugsdatum gehen nicht nur die dinglichen Rechte (wie z.B. das Eigentum), sondern auch der Besitz an beweglichen Sachen und Ansprüche aus Herausgabe der übertragenen beweglichen Sachen auf die Voltabox Deutschland GmbH über. Die insoweit maßgeblichen Regelungen enthält der § 5 Abs. 1 und 2.

§ 5 Abs. 3 regelt die Pflichten der paragon AG in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das auszugliedernde Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die paragon AG über die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verfügen darf. Die Vorschrift stellt somit eine Schutzvorschrift zugunsten der Voltabox Deutschland GmbH dar.

## **7. Auffangbestimmungen (§ 6)**

§ 6 enthält verschiedene Auffangbestimmungen. Von dem Grundsatz, dass das auszugliedernde Vermögen mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG kraft Gesetzes im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Voltabox Deutschland GmbH übergeht (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), macht § 132 UmwG eine Ausnahme. Danach bleiben allgemeine Vorschriften unberührt, die die Übertragbarkeit eines bestimmten Gegenstandes ausschließen oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen oder nach denen die Übertragung eines bestimmten Gegenstandes einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die rechtlichen Konsequenzen dieser Regelung sind nicht zweifelsfrei geklärt. Die Regelung wird in der Literatur kritisiert. Es wird vor diesem Hintergrund die Auffassung vertreten, die Regelung sei einschränkend auszulegen. Unter Berücksichtigung

dieser Sachlage stellt § 6 Abs. 1 daher sicher, dass die paragon AG Gegenstände, die nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der paragon AG auf die Voltabox Deutschland GmbH übergehen, durch einen getrennten dinglichen Übertragungsakt auf die Voltabox Deutschland GmbH überträgt. Die Voltabox Deutschland GmbH ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die paragon AG und die Voltabox Deutschland GmbH werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung des fraglichen Gegenstandes auch im Außenverhältnis bereits zum Ausgliederungstichtag, d. h. zum 01. Januar 2014, 0:00 Uhr, erfolgt. Die Regelung des § 6 Abs. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nicht übergehen, weil sie irrtümlich dem bei der paragon AG verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

§ 6 Abs. 2 enthält eine Auffangbestimmung für den umgekehrten Fall. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände nach dem Vertrag nicht auf die Voltabox Deutschland GmbH übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen gleichwohl übergehen, wird die Voltabox Deutschland GmbH diese Vermögensgegenstände auf die paragon AG zurückübertragen. Die paragon AG ist verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die paragon AG und die Voltabox Deutschland GmbH so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag, d.h. zum 01. Januar 2014, 0:00 Uhr, nicht erfolgt. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 gelten entsprechend für den Fall, dass Vermögensgegenstände oder Rechte und Pflichten übergehen, weil sie irrtümlich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet worden sind (§ 6 Abs. 3 Satz 2).

§ 6 Abs. 4 enthält eine Auffangbestimmung für den Fall, dass Übertragungen oder Rückübertragungen im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig sind. In diesem Fall werden sich die paragon AG und die Voltabox Deutschland GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt bzw. nicht erfolgt. Dies gilt insbesondere, falls eine erforderliche Zustimmung Dritter, z.B. zu einer Vertragsübernahme, oder eine erforderliche Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

§ 6 Abs. 5 beinhaltet eine Regelung, wonach für den Fall, dass zweifelhaft sein sollte, ob Aktiva und Passiva der paragon AG Gegenstand der Ausgliederung sind, die entsprechende Zuordnung dem Vorstand der paragon AG mit verbindlicher Wirkung für die paragon AG und die Voltabox Deutschland GmbH obliegt.



## **8. Mitwirkungspflichten (§ 7)**

§ 7 Abs. 1 enthält die Verpflichtung der paragon AG und der Voltabox Deutschland GmbH, alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Klarstellend und ergänzend bestimmt § 7 Abs. 2, dass die Voltabox Deutschland GmbH den Besitz an sämtlichen geschäftlichen Aufzeichnungen der paragon AG erhält, die im Hinblick auf das auszugliedernde Vermögen, d. h. den Geschäftsbereich Elektromobilität, geführt werden, sie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verwahrt und sicherstellt, dass die paragon AG im Falle eines berechtigten Interesses Einblick in die Aufzeichnungen nehmen und Ablichtungen fertigen kann. Daneben erhält die Voltabox Deutschland GmbH alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind.

## **9. Gewährung von Anteilen; bare Zuzahlungen; besondere Rechte und Vorteile (§ 8)**

§ 8 Abs. 1 regelt die Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens. Die Gegenleistung besteht in 25.000 Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils EUR 1,-- , die die paragon AG von der Voltabox Deutschland GmbH erhält. Die Geschäftsanteile werden im Wege der (Sach-)Kapitalerhöhung bei der Voltabox Deutschland GmbH geschaffen. Die Voltabox Deutschland GmbH wird ihr Stammkapital im Zuge der Ausgliederung von derzeit EUR 25.000,-- um EUR 25.000,-- auf EUR 50.000,-- erhöhen. Die Ausgliederung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst in das Handelsregister der paragon AG eingetragen werden, nachdem die vorbezeichnete (Sach-)Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Voltabox Deutschland GmbH eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

§ 8 Abs. 1 enthält zudem eine Regelung zur Bilanzierung bei der Voltabox Deutschland GmbH. Falls der (handelsrechtliche) Buchwert des auf die Voltabox Deutschland GmbH auszugliedernden Vermögens den Betrag der Erhöhung des Stammkapitales bei der Voltabox Deutschland GmbH und damit den Nennbetrag des als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteiles übersteigt, wird der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage bei der Voltabox Deutschland GmbH eingestellt.

Der als Gegenleistung für die Vermögensübertragung an die paragon AG zu gewährende neue Geschäftsanteil ist nach § 8 Abs. 2 ab dem 01.01.2005 gewinnbezugsberechtigt. Falls sich der Ausgliederungstichtag gem. § 10 des Vertrags verschieben sollte, verschiebt sich

auch der Beginn der Gewinnberechtigung des zu gewährenden Geschäftsanteiles auf den neuen Ausgliederungstichtag.

§ 8 Abs. 3 stellt klar, dass keine baren Zuzahlungen zu leisten sind.

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben zu besonderen Rechten zu enthalten, die der übernehmende Rechtsträger, d.h. die Voltabox Deutschland GmbH, bzw. im Falle des § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG der übertragende Rechtsträger, d.h. hier die paragon AG, einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte (z.B. den Inhabern von Aktienoptionen, Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechten) gewährt. Ferner sind Angaben zu den für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Diesbezüglich stellt § 8 Abs. 4 klar, dass keine besonderen Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden.

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG hat der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben über besondere Vorteile zu enthalten, die Mitgliedern eines Vertretungs- oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder einem Abschluss- oder Spaltungsprüfer anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. Diesbezüglich stellt § 8 Abs. 4 ebenfalls klar, dass keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an die dort genannten Personen gewährt werden.

§ 8 Abs. 5 stellt klar, dass auch nach der Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die Voltabox Deutschland GmbH das Grundkapital der paragon AG durch das nach Vollzug der Ausgliederung bei der paragon AG als übertragender Gesellschaft vorhandene Nettovermögen gedeckt ist, so dass eine Kapitalherabsetzung bei der paragon AG als übertragender Gesellschaft nach § 145 UmwG nicht erforderlich ist.

## **10. Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen (§ 9)**

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG hat der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten. Die insoweit erforderlichen Angaben sind in § 9 enthalten. Die vom Gesetz zwingend angeordneten Folgen für die Arbeitnehmer ergeben sich aus den §§ 322, 323, 324 UmwG sowie § 613 a BGB. Die von der Ausgliederung im Einzelnen betroffenen Arbeitnehmer sind in der **ANLAGE 9.2** aufgeführt. Zum Vollzugsdatum gehen sämtliche, dem auszugliedernden Geschäftsbereich Elektromobilität zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gem. § 613 a BGB mit allen Rechten und

Pflichten inhaltlich unverändert auf die Voltabox Deutschland GmbH über, vorausgesetzt, dass die Arbeitnehmer dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen. Die Voltabox Deutschland GmbH tritt in die Rechte und Pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen ein. Diese Arbeitsverhältnisse können von der paragon AG oder der Voltabox Deutschland GmbH nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden. Gemäß § 323 Abs. 1 UmwG verschlechtert sich die kündigungrechtliche Stellung der auf die Voltabox Deutschland GmbH übergehenden Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung nicht. Die Voltabox Deutschland GmbH hat ihren Sitz in Delbrück. Dort befinden sich bereits bislang die Produktions- und Fertigungsanlagen der paragon AG für den Geschäftsbereich Elektromobilität. Die derzeitigen Positionen und Arbeitsplätze der übergehenden Arbeitnehmer werden durch die Ausgliederung nicht berührt oder verändert. Personalreduzierungen sind nicht geplant. Änderungen für die Strukturen und die Betriebsabläufe sowie Nachteile für die übergehenden Arbeitnehmer sind nicht zu erwarten. Das Wirksamwerden der Ausgliederung hat somit keine Veränderung auf betrieblicher Ebene oder bei der betrieblichen Organisation zur Folge. Die paragon AG wird alle vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer über den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Überganges, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Überganges rechtzeitig vor dem Betriebsübergang gem. § 613 a Abs. 5 BGB unterrichten.

Es besteht weder bei der paragon AG noch bei der Voltabox Deutschland GmbH ein Betriebsrat. Auch eine Tarifbindung ist nicht gegeben. Die Ausgliederung hat somit keine kollektivrechtlichen Auswirkungen.

Die Ausgliederung hat ferner keine Auswirkung auf Bestand und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der paragon AG sowie die Amtszeit seiner Mitglieder. Der Aufsichtsrat der paragon AG ist nicht mitbestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden alle von den Aktionären gewählt. Bei der Voltabox Deutschland GmbH gibt es bzw. wird es keinen Aufsichtsrat geben.

## **11. Stichtagsänderung (§ 10)**

§ 10 enthält eine sog. variable Stichtagsregelung, die dem Fall Rechnung tragen soll, dass sich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit ihr Wirksamwerden verzögert. Nach der Regelung in § 10 verschiebt sich der Ausgliederungsstichtag auf den 01. Januar 2015, 0:00 Uhr, falls die Ausgliederung nicht bis zum 1. Dezember 2014 in das Handelsregister der paragon AG eingetragen und damit wirksam wird. In diesem Fall wird der Ausgliederung dann die Bilanz der paragon AG zum 31.12.2014, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der

Handelsregistereintragung über den 1. Dezember des jeweiligen Folgejahres hinaus verschiebt sich der Ausgliederungstichtag jeweils um ein weiteres Jahr.

## **12. Lösungsrecht (§ 11)**

Der Vertrag räumt der paragon AG das Recht ein sich von dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zu lösen, falls die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 1. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der paragon AG wirksam geworden ist. Damit soll der paragon AG die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei (unter Umständen zeitlich nicht absehbaren) Verzögerungen des Wirksamwerdens der Ausgliederung von dem Vertrag zu lösen, um (in der Zwischenzeit) ggf. veränderten Umständen Rechnung tragen zu können und eine endlose Bindung an den Vertrag zu vermeiden, obwohl das Wirksamwerden ggf. zeitlich nicht absehbar ist. Eine Verpflichtung, von dem Lösungsrecht Gebrauch zu machen, besteht nicht. Der Vorstand wird die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

## **13. Innenausgleich (§ 12)**

Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet die paragon AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die Voltabox Deutschland GmbH übertragenen, vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG nach § 125 i. V. m. § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die paragon AG gerichtlich geltend gemacht werden. § 12 Abs. 1 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die Voltabox Deutschland GmbH die paragon AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit freizustellen hat, soweit die paragon AG von Gläubigern aus den übertragenen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die paragon AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet umgekehrt die Voltabox Deutschland GmbH gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der paragon AG verbliebenen, vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG nach § 125 i. V. m. § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die Voltabox Deutschland GmbH geltend gemacht werden. Soweit die Voltabox Deutschland GmbH aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird,

wird umgekehrt die paragon AG gem. § 12 Abs. 1 des Vertrags die Voltabox Deutschland GmbH auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Voltabox Deutschland GmbH von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Im Ergebnis wird durch die Regelungen in § 12 sichergestellt, dass die jeweilige Verbindlichkeit auch tatsächlich von derjenigen Vertragspartei getragen wird, der die Verbindlichkeit in dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zugeordnet worden ist.

#### **14. Kosten (§ 13)**

§ 13 regelt die Kostentragung. Danach hat die paragon AG die Kosten der notariellen Beurkundung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung zu tragen; die Kosten der Anteilseignerversammlungen trägt jede Partei selbst.

#### **15. Schlussbestimmungen (§ 14)**

§ 14 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. So regelt § 14 Abs. 1, dass der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag erst wirksam wird, wenn ihm die Hauptversammlung der paragon AG und die Gesellschafterversammlung der Voltabox Deutschland GmbH jeweils durch Beschluss zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der paragon AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung in das Handelsregister der Voltabox Deutschland GmbH erfolgt ist.

§ 14 Abs. 2 stellt fest, dass der Entwurf des Vertrags den jeweiligen Anteilseigner ordnungsgemäß zugeleitet wurde.

Nach § 14 Abs. 3 sind die Anlagen des Vertrags Vertragsbestandteil.

§ 14 Abs. 4 trifft eine übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen, undurchführbaren oder unvollständigen Regelungen des Vertrags (sog. Salvatorische Klausel).

### **VII. Börsenhandel**

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Elektromobilität hat keine Auswirkung auf die Börsennotierung der Aktien der paragon AG an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main.

Delbrück, im April 2014

Der Vorstand der paragon AG

gez. Klaus Dieter Frers

Die Geschäftsführung der Voltabox Deutschland GmbH

gez. Klaus Dieter Frers